

Vorlage Nr.: **2021/0145**

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **ZJD**

Planfeststellungsbeschluss für den Polder Bellenkopf/Rappenwört am 1. Februar 2021 bekannt gemacht – Reaktion der Stadt Karlsruhe auf den Planfeststellungsbeschluss

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	23.02.2021	2	x		

Beschlussantrag

Die Stadt Karlsruhe nimmt den Planfeststellungsbeschluss für den Polder Bellenkopf/Rappenwört zur Kenntnis und wird den Bau und den Betrieb des Polders aufmerksam und verantwortungsvoll begleiten.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer ~~Erstisierung~~ in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Einleitung

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat sich zuletzt am 22. Dezember 2020 mit dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken Bellenkopf/Rappenwört befasst. In der Sitzung hat der Gemeinderat den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Baden-Württemberg über den Bau und den Betrieb des Polders Bellenkopf/Rappenwört beschlossen. Nun hat das Landratsamt Karlsruhe als zuständige Wasserbehörde den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Polder erlassen.

Erlass und Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau und Betrieb des Retentionsraumes Bellenkopf/Rappenwört datiert vom 23. Dezember 2020. Zu diesem Zeitpunkt wurde er zunächst nur dem Vorhabenträger Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Karlsruhe/Landesbetrieb Gewässer bekannt gemacht. Am 1. Februar 2021 folgte dann die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe sowie durch öffentliche Auslegung aller einschlägigen Unterlagen in den betroffenen Gemeinden.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst 883 Seiten reinen Text, hinzu kommen die Antragsunterlagen, bestehend aus 43 Ordnern, die mit Grüneinträgen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

Zum Zweck der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen noch bis zum 15. Februar 2021 auf der Homepage des Landratsamtes eingesehen oder auch heruntergeladen werden. Ab diesem Moment gilt nach § 74 Abs. 5 VwVfG der Beschluss als zugestellt. Das bedeutet, dass ab dem 15. Februar 2021 die Klagefrist von einem Monat läuft. Die Klagefrist endet daher für alle Kommunen und Einwender am 15. März 2021.

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung und umfasst deshalb zahlreiche weitere Genehmigungen und Erlaubnisse wie beispielsweise Waldumwandlungsgenehmigungen, erforderliche Ausnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, die Planfeststellung zum Bau und Betrieb einer Straßenbahn, Baugenehmigungen und zahlreiche weitere Zulassungen.

Auch die forst- und naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Diese sind im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt und müssen unverzüglich umgesetzt werden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde ausdrücklich angeordnet. Das bedeutet, dass eine Klage zunächst keine aufschiebende Wirkung hätte.

Soweit die vorgebrachten Einwendungen und Anträge nicht entweder vom Vorhabenträger in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden oder durch Nebenbestimmungen Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden haben, wurden sie von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses

Im Folgenden werden Auszüge und einzelne - aus Sicht der Stadt Karlsruhe - wichtige Aspekte herausgegriffen und dargestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält - wie schon der Vertrag zwischen Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe - zahlreiche Abstimmungsgebote, was die Planung und die Bauabwicklung angeht. Der

Bauherr Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Karlsruhe/Landesbetrieb Gewässer) muss sich mit den jeweiligen Kommunen und auch insbesondere mit den Umweltbehörden, eng abstimmen, beispielsweise die konkrete Bau-(Ablauf-)planung und zahlreiche Einzelfragen. Hier ist etwa auch die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit bestehender Versorgungsleitungen und die Zugänglichkeit zu Einrichtungen in den Auflagen festgehalten. Alle Ausführungsplanungen, die umweltrechtliche Relevanz haben, sind auf städtischer Gemarkung mit den Umweltbehörden und dem Fachamt Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe abzustimmen. Diesbezügliche Gebote finden sich unter B) 1. (Allgemeines, S. 40) sowie unter B) 4. (Stadt Karlsruhe, S. 42).

Gemäß Nebenbestimmung Nr. H) „Gesundheitsschutz im Polderraum“ ist die ordnungsgemäße Stechmückenbekämpfung zu gewährleisten (Seite 61).

Monitoring

Naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Vorgaben beginnen auf Seite 46 ff. Die Wirksamkeit der ökologischen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in einem langfristig angelegten Monitoring zu begleiten und zu überprüfen. Die Ergebnisse aus dem Monitoring sind der höheren und den unteren Naturschutzbehörden sowie im Wald der unteren Forstbehörde mindestens einmal jährlich vorzulegen. Bei nachteiligen Abweichungen vom Zielerreichungsgrad sind gegebenenfalls Änderungen der Maßnahmen mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Baubegleitkreis

Es wird ein „BeRa (Bellenkopf/Rappenwört)-Information-Forum“ eingerichtet. Dieses dient dem informellen Austausch. Es besteht - abhängig vom jeweiligen Baufortschritt – aus Vertretern der Umweltbehörden, des Forstes, des Vorhabenträgers, der Genehmigungsbehörde, der Naturschutzverbände, anerkannter Bürgerinitiativen sowie der Kommunen. Das Forum trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich während der Bauphase. Erste Treffen finden - wenn möglich und sinnvoll - schon frühzeitig, nämlich im Rahmen der Ausführungsplanung statt.

Ökologische Baubegleitung

Überdies ist eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase zu gewährleisten. Auch die ökologische Baubegleitung ist mit den unteren Naturschutzbehörden, dem Fachamt Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der Forstbehörde der Stadt Karlsruhe abzustimmen

Auenerlebnispfad

Zur Sicherstellung der Naherholung wird dem Vorhabenträger aufgegeben, einen sogenannten „Auenerlebnispfad“ anzulegen. Hierdurch soll es der Bevölkerung ermöglicht werden, eine Aue mit ihren vielfältigen Facetten in direkter Nähe erfahren und erleben zu können. Die konkrete Ausgestaltung sowie Wegeführung sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden (Wasser, Boden, Naturschutz, Forst), der Genehmigungsbehörde und den jeweils betroffenen Kommunen sowie gegebenenfalls dem Landratsamt Rastatt abzustimmen.

Hermann-Schneider-Allee

a) Keine Begrenzung der ökologischen Flutungen bei 2600 m³/s

Die Planfeststellungsbehörde lehnt die Begrenzung der ökologischen Flutung bei 2600 m³/s ab. Damit die durch eine Retention zu erwartenden Eingriffe größtmöglich vermieden werden können, ist es erforderlich, dass die ökologischen Flutungen so weit wie möglich an das Niveau einer Retention gelangen. Eine Begrenzung der ökologischen Flutung hätte deshalb zur Folge, dass der Eingriff nicht

vollständig vermieden würde und ein Teil der betroffenen Flächen wiederkehrenden, nicht vermiedenen naturschutzrechtlichen Eingriffen ausgesetzt ist. Der Vorschlag der Begrenzung der ökologischen Flutung ist daher nicht in der Lage, die zu erwartenden Eingriffe durch eine Retention zu vermeiden.

Die Betriebsweise hätte außerdem zur Folge, dass bei Abflüssen, die größer als 2600 m³/s sind, alle Bauwerke geschlossen werden müssten, sodass keine Durchflüsse mehr stattfinden könnten. Die Bauwerke könnten erst dann wieder geöffnet werden, wenn die Grenze unterschritten würde und eine Entleerung des Polderraumes möglich ist. Während dieser Zeit bliebe das Wasser im Polderraum stehen und mangels eines Zuflusses von frischem Wasser wäre eine Sauerstoffanreicherung des Wassers nicht mehr möglich. Je länger dieser Zustand andauern würde, desto größer wäre der angerichtete Schaden, insbesondere in den Sommermonaten.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gekommen, dass die vorgeschlagene Variante, die ökologischen Flutungen auf einen Rheinabfluss von 2600 m³/s zu begrenzen, nachteilig ist und daher nicht umsetzbar bzw. nicht genehmigungsfähig wäre, da mit der beantragten Variante eine bessere Alternative gegeben sei (S. 105/106 und S. 596).

b) Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee

Ein Belassen der Hermann-Schneider-Allee auf dem jetzigen Höhenniveau würde dazu führen, dass diese als hydraulisches Trennelement wirkt. Durch die geringe Dammhöhe würden die erforderlichen Durchlässe in den Untergrund einschneiden und als Düker wirken. Diese hätten die Nachteile, dass sich die Düker mit Sedimenten zusetzen oder durch Schwemmmaterial versperrt werden. Um daher auszuschließen, dass die Hermann-Schneider-Allee als hydraulisches Trennelement wirkt und die notwendige Durchfluss-Fähigkeit hergestellt werden kann, ist die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee um bis zu 2,1 m mit entsprechend dimensionierten Durchlässen „geeignet und naturschutzfachlich geboten“.

c) Keine Verminderung der Kronenbreite des Straßendamms

Die Stadt Karlsruhe hatte eine veränderte Anordnung der Verkehrsflächen auf der Hermann-Schneider-Allee vorgeschlagen. Ziel sollte sein, die Kronenbreite des Straßendamms zu reduzieren und damit auch den gesamten Straßendamm in seiner Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Variante für nicht vorzugswürdig.

Die Anordnung der Oberleitungsmasten der Straßenbahn auf der Dammböschung sei kritisch zu betrachten. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass die Oberleitungsmasten bei hohen ökologischen Flutungen und im Retentionsfall unter Wasser stünden. Damit würden zusätzliche Belastungen auf die Oberleitungsmasten infolge des Einstaus wirken, deren Auswirkungen aktuell nicht bewertet und nicht abschätzbar sind.

Auch die Anordnung der Straßenbahntrasse auf der südlichen Seite der Hermann-Schneider-Allee sei geostatisch nicht untersucht. Durch den Betrieb der Straßenbahn würden in diesem Bereich völlig neue Kräfte wirken, die bisher nicht berücksichtigt seien. Dieser Bereich müsse jedoch ebenfalls erosionssicher gestaltet werden, hierfür wären neue Standsicherheitsnachweise zu erbringen, mit ungewissem Ausgang. Auch müsse der Sicherheitstrennstreifen zwischen Radfahren und Fahrzeugverkehr mindestens die Breite von 1 m haben, 60 cm seien zu schmal bemessen. Dies entspreche den Empfehlungen in den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sei die Realisierung dieser Variante nicht hinreichend sicher, die Antragsvariante habe jedoch alle Faktoren berücksichtigt und könne sicher realisiert und betrieben werden (S. 113/114).

In der Auflage 1.35 ist jedoch festgehalten, dass auf beiden Seiten der Hermann-Schneider-Allee in Abstimmung mit der Stadt als Waldeigentümer Einzelbäume unterschiedlicher Baumarten herauszupflegen sind, sodass ein alleeartiger Charakter entsteht, sofern dies nicht mit anderen naturschutzfachlichen oder technischen Aspekten kollidiert.

Umschließung Rappenwört

Die Höhe der Spundwand wird bis maximal 4 m festgesetzt. Forderungen nach einer niedrigeren Ausführung werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die in Rappenwört vorgesehene Spundwand schützt nicht nur die Einrichtungen des Schwimmbades vor ökologischen Flutungen und Hochwassereinsätzen, sondern auch die Einrichtungen des Naturfreundehauses, der Kanuvereine und die denkmalgeschützte Eiswiese. Eine niedrigere Spundwand hätte demnach weitreichende Schädigungen zur Folge. Überdies müsste eine zweite Schutzlinie um das Schwimmbad gezogen werden, was zu einer deutlicheren Zerschneidungswirkung führen würde (S. 852).

Die Begrünung der Spundwand in Rappenwört wird in einer Zusammenarbeit zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Vorhabenträger erfolgen. Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in dem Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land Baden-Württemberg geregelt.

Graben 3

Auf die Anlage des südlichen Abschnittes des Graben 3 verzichtet der Vorhabenträger, nachdem auch der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg zugestimmt hat. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Verzicht an.

Grundwasser

Nach A) 15 ist ein allgemeines Grundwassermonitoring durchzuführen. Hierfür werden unter 15.4 zahlreiche Parameter, die zu erfassen sind, festgelegt. Das Monitoring für das Wasserschutzgebiet Kastenwört ist unter Nr. 16 zusätzlich zur Auflage gemacht worden. Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH sind über die Untersuchungsergebnisse zu informieren. Es ist außerdem ein Monitoring zur Wirkung des Betriebs des Retentionsraums auf den Schadstoffgehalt der Böden im Retentionsraum durchzuführen. Auch hierfür werden bestimmte Parameter festgelegt. Weitere Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Probestau

Nach § 63 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) zählen Hochwasserrückhaltebecken zu Stauanlagen. Gemäß § 63 Absatz 2 WG sind Stauanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Grundsätzlich ist anerkannt, dass DIN-Vorschriften zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören. Die Gesetzesbegründung zu § 63 WG bezeichnet außerdem ausdrücklich DIN 19 700-Teile 10-15 als die Regeln, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zum Ergebnis, dass es sich bei der Hochwasserschutzanlage Bellenkopf/Rappenwört um ein Hochwasserrückhaltebecken im Nebenschluss nach DIN 19700-12 handelt (S. 243).

Nach dieser DIN ist der Probestau nach Fertigstellung der gesamten Anlage zwingend durchzuführen. Hierdurch kann die Funktionsfähigkeit aller Bestandteile überprüft werden und der Polder aufgrund der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse für den Hochwassereinsatz freigegeben werden. Insofern diene der Probestau dem Schutz von Leib und Leben und hochwertigen Sachgütern und ginge den Belangen des Naturschutzes vor (S. 262).

Für den Probestau ist gemäß Nebenbestimmung A) 3.7, auch in Abstimmung mit den Umweltbehörden, ein detailliertes Programm zu fertigen und vorzulegen.

Es findet nur ein erforderlicher Probestau nach DIN 19700 bei einem Rheinwasserabfluss von 3.600 m/s am Pegel Maxau statt. Ein zweistufiger Probestau ist nicht vorgesehen (S. 240).

Rheinhochwasserdamm XXV

Aufgrund zahlreicher Kritik hatte der Vorhabenträger seine ursprüngliche Planung des Rheinhochwasserdammes XXV überarbeitet. Der Verlauf des Dammes sowie die Böschungsneigungen wurden modifiziert. Im Vergleich zur ursprünglich verfolgten Planung wurde die Waldinanspruchnahme um 2,25 ha reduziert. Das Landratsamt hat die geänderten Antragsunterlagen planfestgestellt.

Zusammenfassung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht im Wesentlichen auf den mehrfach überarbeiteten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers. Bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen sind bereits viele Wünsche und Anregungen der Betroffenen aufgenommen worden. Wie erwartet sind nicht alle Wünsche und Einwendungen berücksichtigt worden. Dies betrifft auch die Vorschläge der Stadt zur Gestaltung der Hermann-Schneider-Allee. Ein abwägungsrelevanter Fehler, der sich auf die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses insgesamt auswirken würde, ist hierin aus Sicht der Verwaltung nicht zu erkennen.

Es sind aber auch noch viele Einzelheiten offen, die erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden. Der Planfeststellungsbeschluss macht an vielen Stellen eine weitere Beteiligung der Stadt Karlsruhe und ihrer Dienststellen zur Auflage. Dies bietet die Möglichkeit, bei der Konkretisierung der nächsten Schritte gestaltend mitzuwirken und die Wirksamkeit von ökologischen Maßnahmen überprüfen. Die Stadt Karlsruhe wird diesen Prozess konstruktiv begleiten.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt.

Die Stadt Karlsruhe nimmt den Planfeststellungsbeschluss für den Polder Bellenkopf/Rappenwört zur Kenntnis und wird den Bau und den Betrieb des Polders aufmerksam und verantwortungsvoll begleiten.